



LEITFADEN
zur strategischen Umweltprüfung
SUP
in der Bauleitplanung Südtirols
gemäß Landesgesetz vom 5. April 2007, Nr.2
„Umweltprüfung für Pläne und Projekte“

Bozen, 22.10.2007



INHALT

Vorwort des Landesrates	2
1. Einleitung	3
2. Ziele	
3. Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
4. Das Verfahren	4
5. Der Umweltbericht laut Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 2/2007	
6. Wer erstellt den Umweltbericht?	5
7. Wer bewertet ihn?	
8. Inhalt und Gliederung des Umweltberichtes	
9. Inhaltverzeichnis des Umweltberichtes	7
Erläuterungen zu den Kapiteln des Umweltberichtes, mit Bezug auf Anhang 1 der EU-Richtlinie 2001/42/EG, Buchstabe a-j	9



Vorwort des Landesrates

Ziel der Raumordnung ist die nachhaltige Entwicklung des Territoriums, ohne Beeinträchtigung der Lebensqualität künftiger Generationen. Die strategische Umweltprüfung steht im Einklang mit diesem Ziel und dient der Stärkung einer vorausschauenden, langfristig orientierten Planungskultur. Bei der Ausarbeitung von Plänen und Programmen werden somit frühzeitig Umwelterwägungen einbezogen und Alternativen geprüft und zwar zu einem Zeitpunkt, wo alternative Entscheidungen noch möglich sind. Die Umweltprüfung ist in die bestehenden Raumplanungsverfahren integriert, damit es zu keiner Erhöhung der bürokratischen Zeiten kommt.

Der Leitfaden soll eine praxisgerechte Umsetzung fördern, ohne erhebliche Steigerung des Planungsaufwandes: die bereits bisher erforderlichen qualifizierten Grundlagen der Entscheidungen werden jetzt systematischer dokumentiert und auch für die Beteiligung der Bürger zur Verfügung gestellt.

DER LANDESRAT FÜR
RAUMORDNUNG, UMWELT UND ENERGIE

Dr. Michl Laimer

A handwritten signature in blue ink, reading "Michl Laimer".



1. Einleitung

Mit dem Landesgesetz Nr. 2 vom 5. April 2007, in Kraft getreten am 2. Mai 2007, hat die Autonome Provinz Bozen die gesetzliche Bestimmung erlassen, um die EU-Richtlinie (2001/42/EG) über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme umzusetzen.

2. Ziele

„Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.“

(Art. 1 der EU Richtlinie 2001/42/EG)

Grundprinzip dieser Umweltprüfung ist es, dass bereits im Zuge der Erstellung der Pläne und Programme vorausschauend Umweltbelange berücksichtigt und somit negative Auswirkungen vermieden und mögliche positive Auswirkungen erreicht werden können.

3. Unterschied zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sind konkrete Projekte, welche einer UVP unterzogen werden müssen (*siehe Anhang C „Projekte die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind“ des LG Nr.2 vom 5. April 2007*). Der Nachweis der Nachhaltigkeit erfolgt erst nach der Entscheidung über das Vorhaben und die Lokalisierung derselben. Das Projekt kann nachträglich in Hinsicht der Umweltverträglichkeit verbessert werden.

Die strategische Umweltprüfung (SUP) muss bereits in der Anfangsphase für alle Pläne und Programme durchgeführt werden und ist somit ein effektives Hilfsmittel für grundlegende Entscheidungsfindung.

Der große Vorteil der SUP gegenüber einer UVP ist, dass die SUP in einer frühen Planungsphase durchgeführt wird und die Entwicklung eines Vorhabens bis hin zur Standortwahl im Hinblick auf dessen Umweltverträglichkeit abgestimmt und optimiert werden kann.



4. Das Verfahren

In Südtirol wird die strategische Umweltprüfung in das bestehende Verfahren im Bereich der Raumplanung integriert, so dass kein separates Verfahren durchgeführt wird. Die Bauleitpläne werden mit einem Umweltbericht ergänzt (s. Artikel 17 des LROG* in geltender Fassung). Somit muss bei allen Bauleitplänen und Änderungen zu Bauleitplänen ein Umweltbericht vorliegen, welcher die Mindestanforderungen gemäß dem genannten Landesgesetz und gemäß der entsprechenden Richtlinie der EU 2001/42/EG erfüllen muss.

Der Umweltbericht muss bereits bei der Beschlussfassung des Planes und insbesondere bei der öffentlichen Auflage, also der Bürgerbeteiligung vorliegen, da die Beteiligung der Öffentlichkeit (Behörde und Bürger) ein wesentliches Element der Umweltprüfung ist.

* Landesgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13 „Landesraumordnungsgesetz“

5. Der Umweltbericht laut Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 2/2007

Der Umweltbericht, der die Umweltauswirkungen beschreibt, ist im Allgemeinen mit dem erläuternden Bericht, im Sinne von Art. 17, Absatz 1, Buchstabe a) des LROG, zusammenzufassen. Die Inhalte dieses erläuternden Berichtes sind bereits bisher im LROG Artikel 15 in den Absätzen 1, 2, 3 und 6 sehr umfassend beschrieben. Auch die Umweltfaktoren, die Gegenstand der Umweltprüfung sind, mussten bereits bisher bei einer fachgerechten, sorgfältigen Raumplanung geprüft werden.

Durch die SUP müssen jedoch die Probleme deutlicher als bisher sichtbar gemacht und die Entscheidungen ausführlicher begründet werden. Es wird empfohlen, sich bei der Erhebung, Analyse und Bewertung der Grundlagen auf die für die Entscheidung relevanten Aspekte zu beschränken. Es ist nicht notwendig alles zusammenzutragen, was allgemein oder bei den vorgegebenen Themen interessant ist, sondern nur das was zum Verständnis und zum Nachvollzug der Planungsentscheidungen erforderlich ist.

Dieses Ziel, die Planungsgrundlagen stärker als bisher auf ihre Relevanz für die Planungsentscheidungen auszurichten, hat auch der Gesetzgeber bei der Formulierung des Landesgesetzes Nr. 2/2007, ganz klar zum Ausdruck gebracht: *„der Umweltbericht enthält die Angaben, die unter Berücksichtigung folgender Faktoren **vernünftigerweise** verlangt werden können: gegenwärtiger Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, Inhalt und Detaillierungsgrad des Planes oder Programms, dessen Stellung im Entscheidungsprozess, sowie das Ausmaß in dem bestimmte Aspekte in anderen Phasen dieses Prozesses besser geprüft werden können“* (Artikel 8, Absatz 2, Landesgesetzes Nr. 2/2007).

Aus diesen Ausführungen heraus ergibt es also keinen Sinn für ein kleines Vorhaben einen unangemessen umfangreichen und aufwendigen Bericht zu erstellen. Ein Vorhaben, welches nur in der Korrektur der Abgrenzung einer Zone besteht, wird sich im Allgemeinen nicht erheblich auswirken und der Bericht kann kurz abgefasst werden. Hingegen ist bei umfangreichen Vorhaben, gemessen an der Relevanz der Entscheidungen, auch der Umweltbericht zu detaillieren.

Mögliche Alternativen sind im Umweltbericht angemessen darzustellen. Es sind jedoch keine fiktiven Alternativen zu erfinden, sondern realistische Alternativen, die auch tatsächlich in Betracht gezogen wurden.

Die strategische Umweltprüfung teilt mit der Raumordnung ein charakteristisches Anliegen, nämlich die Gesamtheit aller Aspekte zu beurteilen und daraus Entscheidungen abzuleiten. Es ist daher nicht zielführend, die einzelnen Untersuchungsergebnisse nur aneinanderzureihen,



entscheidend ist deren Verknüpfung zu einer Gesamtaussage. Dazu wird angeregt, alle relevanten und planerisch abgrenzbaren Konflikte sichtbar zu machen. Das Aufzeigen von Konfliktzonen erleichtert erheblich die Analyse der Grundlage sowie die Beurteilung von Planungsideen. Bei der Erstellung eines Umweltberichtes wird empfohlen, sich am nachfolgend angeführten Inhaltsverzeichnis für die Umweltprüfung zu orientieren.

6. Wer erstellt den Umweltbericht?

Die Verantwortung für die Erstellung des Umweltberichtes liegt bei der Behörde, welche für die Umsetzung des Planes oder Programms zuständig ist.

Im Falle einer Überarbeitung des Bauleitplanes oder Bauleitplanänderung wird in der Regel jener Freiberufler, der für die Erstellung des Bauleitplanes beauftragt ist, den Umweltbericht erarbeiten. Falls er allerdings das Fachwissen in für das Vorhaben relevanten Umweltbereichen oder Fachgebieten (z.B. Biologie, Geologie, Verkehrsplanung, ...) nicht besitzt, müssen entsprechende Fachleute einbezogen werden.

7. Wer bewertet ihn?

Zusammen mit der Begutachtung des Bauleitplans, oder von Änderungen zu diesem, bewertet die Landesraumordnungskommission auch den Umweltbericht und leitet ihn zur Entscheidung an die Landesregierung weiter.

Falls die Planung UVP-pflichtige Vorhaben betrifft oder erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wird die Landesraumordnungskommission durch ein Mitglied des Umweltbeirates ergänzt.

8. Inhalt und Gliederung des Umweltberichtes

Folgende Argumente sind, dem jeweiligen Vorhaben angemessen, darzustellen:

- a) die Ziele, welche mit dem Plan verfolgt werden
- b) Bezeichnung und Beschreibung der Planungsmaßnahme
- c) Beschreibung des gewählten Standortes hinsichtlich seiner Lage in naturräumlicher und siedlungsgeographischer Hinsicht, landschaftliche Aspekte, hydrogeologische Aspekte,

Darstellung des planerischen Schutzstatus des Standortes: Landschaftsplan, Denkmalschutz, Archäologie, Natura 2000, Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Naturpark, Nationalpark, Wasserschutz, Gefahrenzonenplan, Richtlinie 96/82/EG (Seveso)

- d) Die geprüften Alternativen

Die Entscheidungen der Gemeinden müssen durch sachliche Argumente begründet werden. Aus der Dokumentation muss ersichtlich sein, dass Alternativen geprüft wurden, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms.

Falls es keine vernünftige Alternativen gibt, sollte begründet werden, warum die Prüfung von Alternativen unterblieben ist. Schließlich gibt es bei vielen Raumplanungsentscheidungen nur die Alternative, entweder hier oder gar nicht.



e) Beschreibung des Vorhabens:

- Flächenbedarf, Geländeänderungen;
- Architektonische Vorstellungen, Siedlungsstruktur;
- Verkehr/Mobilität: Einbindung an das Verkehrssystem, sei es im örtlichen als auch im überörtlichen Bereich und alle Verkehrsarten (MIV, ÖPNV, Fuß- und Radwege, Schülertransport, Güterverkehr), mit Abschätzung des Mobilitätsbedarfes;
- Anbindung an die Infrastrukturen zur Versorgung mit Wasser, Strom, Telefon, Gas, Wärme usw.;
- Trink- und Löschwasserbedarf (kann dieser durch die bestehenden Anlagen gedeckt werden, oder sind zusätzliche Quellen oder Infrastrukturen notwendig?)
- Entsorgung von Schmutz- und Regenwasser, mit Bezug auf Aufnahmefähigkeit der Vorfluter;
- gegebenenfalls Entsorgung von Abfällen und des Aushub- oder Abbruchmaterials.

f) Beschreibung der Umweltauswirkungen

Die Veränderungen der Umwelteigenschaften durch das Vorhaben sind zu beschreiben. Die Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren, müssen ersichtlich sein. Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich der Umweltauswirkungen sind zu definieren.

g) Schlussfolgerung – Bewertung

Das Vorhaben und die voraussichtlichen Veränderungen der Umwelt sind zu bewerten.

Sind sie erheblich?

Ist das Vorhaben UVP-Pflichtig?

Sind geschützte Objekte betroffen?

Im Bericht muss zu allen inhaltlichen Schwerpunkten Stellung genommen werden. Sollten Argumente für die Bewertung nicht relevant sein, ist dies mit kurzer Formulierung anzumerken.

Der Bericht ist zweisprachig auszufertigen und zusätzlich im pdf -Format beizulegen.



Inhaltverzeichnis des Umweltberichtes

(empfohlene Gliederung)

1. Kurzdarstellung des Inhalts des Vorhabens

- 1.1. *Was* -Bezeichnung des Vorhabens
- 1.2. *Wo* -Lokalisierung des Vorhabens (kartografischen Darstellungen)
- 1.3. *Warum* -Ziele im öffentlichen Interesse
- 1.4. *Wie groß* -Bauzone: Fläche, Baudichte, m³, ... Infrastrukturen: Länge, Breite, ...

2. Beschreibung der geprüften Varianten

2.1. Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen (2)

Bei geringfügigen Eingriffen ggf. tabellarisch zusammengefasst, mit angemessen kartografischen Darstellungen/Übersichten.

2.2. Ist-Situation (3) (4) (11)

Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes sowie Umweltmerkmale, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.

2.3. Bezug zu Plänen und Programmen

- Darlegung der Information vorhandener Umweltpläne und Programme auf lokaler Ebene (Kulturlandschaft, Landschaftsplan, Wasserschutzgebiete, Natura 2000, u.s.w.), sowie nationaler, gemeinschaftlicher und internationaler Ebene. (5)
- Aussagen über eventuelle Umweltprobleme im Bezug auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz (5)
- Aussagen über die Berücksichtigung der Ziele der angeführten nationalen und internationalen Umweltpläne und Programme bei der Ausarbeitung des vorgesehenen Eingriffs. (6)

2.4. Nullvariante (3)

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms.

2.5. Abwägung der Alternativen (2)

im Bezug auf die vom Eingriff betroffenen Schutzgüter (7) und deren Wechselbeziehungen sowie die einschlägigen urbanistischen Aspekte. (11)

Aufzeigen von Veränderungen und eventuellen Konflikten im Bezug auf die relevanten Kriterien.

3. Präferenzvariante

3.1. *Detaillierte Beschreibung* im Bezug auf die vom Eingriff betroffenen Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen (7) sowie der einschlägigen urbanistischen Aspekte des Eingriffs. (11)

3.2. *Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen* (7)

Aufzeigen von Veränderungen und eventuellen Konflikten im Bezug auf die relevanten Kriterien.



3.3. *Milderungsmaßnahmen* (8)

Eventuelle Ausgleichsmaßnahmen definieren.

Schutzbauten (Sichtschutz, Lärmschutz, usw.) und ggf. deren negative Auswirkungen prüfen.

Vorhandene Planungsinstrumente nutzen (Architektonische Vorschriften, Gestaltungsvorschriften).

4. *Überwachungsmaßnahmen* (9)

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring, Abnahmen, Lokalausweise, Photodokumentation, Luft- und Lärmmessungen usw.)

5. *Partizipation*

Informationsveranstaltungen, Stellungnahmen, Versammlungen (Behörden und Bürger)

6. *Schlussfolgerung* (10)

6.1. Sind die *Auswirkungen erheblich*? ja/nein

6.2. Ist das Vorhaben *UVP-pflichtig*? ja/nein

(nach den Schwellenwerten laut Anhang C „Projekte die der Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind“ des LG Nr.2 vom April 2007)

7. *Nichttechnische Zusammenfassung*

Sie ist nur dann als separates Dokument auszuarbeiten, falls der Umweltbericht für eine breitere Öffentlichkeit zu umfangreich und technisch zu komplex ist.



Erläuterungen zu den Kapiteln des Umweltberichtes

mit Bezug auf Anhang 1 der EU-Richtlinie 2001/42/EG, Buchstabe a-j

- (1) *Eine Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans oder Programms sowie der Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen;*

Die Inhalte, Ziele bzw. Begründung des Vorhabens sind in verständlicher Form darzulegen. Es sind Angaben über die Lokalisierung und über die Dimensionierung (Fläche, Baudichte, Infrastrukturen, etc.) zu machen.

Es ist darzustellen wie die in den einschlägigen Fachgesetzen, den Fachplänen und sonstigen Planungsinstrumenten festgelegten Ziele des Umweltschutzes berücksichtigt wurden. Es sind die relevanten gesetzlichen Grundlagen oder Planungsinstrumente anzusprechen. Eine Wiederholung oder ein Aufzählen sämtlicher Grundlagen ist nicht sinnvoll.

Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, Fachplan für Schottergruben und Steinbrüche, Sportstättenplan, Verkehrsplan, LEROP, Landschaftsplan, Gemeindeleitbild, Durchführungspläne, Fachpläne,...

- (2) *Eine Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen und eine Beschreibung, wie die Umweltprüfung vorgenommen wurde, einschließlich etwaiger Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen (zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse);*

Informationen über die Wahl der Alternativen sind notwendig um zu verstehen, warum bestimmte Alternativen geprüft wurden und in welcher Beziehung sie zum Vorhaben stehen. Ebenso ist nach Abwägen der Auswirkungen auf die untersuchten Schutzgüter, eine plausible Begründung der Präferenzvariante zu liefern.

In diesem Zusammenhang sind auch etwaige Schwierigkeiten, Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken aufzuführen. Gegebenenfalls kann es sinnvoll sein, zu erläutern, wie diese Schwierigkeiten beseitigt wurden

- (3) *Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans oder Programms;*

Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens. Wobei hier auf die relevanten Aspekte der Wirkung des Vorhabens auf die Umwelt eingegangen werden soll.

Ebenso ist die Nullvariante zu beschreiben, welche die Entwicklung oder das Entwicklungspotential der Fläche ohne geplante Maßnahme beschreibt oder angibt. Die Nullvariante muss nicht notwendigerweise negative Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Der Bau einer Lagerhalle hat seine Hauptwirkung hinsichtlich Umwelt im erhöhten Flächenverbrauch in Abhängigkeit vom Typus der verbrauchten Fläche. Wenn diese Fläche ein naturnaher, ökologisch wertvoller Feuchtlebensraum für seltene Amphibien oder Orchideen ist, so ist in der Zerstörung des ökologisch wertvollen Lebensraumes durch Bodenversiegelung die Hauptwirkung des Vorhabens zu sehen. Eine weitere Wirkung auf die Umwelt besteht sicherlich auch in der Zunahme des Verkehrsaufkommens inklusive der Folgewirkungen (Lärm, Infrastrukturen,...) und ist im weiteren Verlauf des Berichts zu bewerten. Die Nullvariante würde dann bedeuten, dass der ökologisch wertvolle



Lebensraum erhalten bleibt, ebenso würde damit sich das Problem des Verkehrs nicht stellen, jedoch bedeutet das möglicherweise negative wirtschaftliche Auswirkungen für die lokale Wirtschaft.

(4) Die Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden;

An dieser Stelle sind die wesentlichen Merkmale des Standorts zu beschreiben welche durch das Vorhaben beeinflusst werden. Daraus soll erkenntlich gemacht werden, durch welche speziellen Umweltmerkmale der Standort definiert werden kann und in welchen Wechselwirkung sie zum Vorhaben stehen. So ist zum Beispiel eine Streuobstwiese am Ortsrand, die einer Wohnbauzone weichen soll, nicht nur zu beschreiben sondern auch zu bewerten hinsichtlich ihres Seltenheitswertes, ihres landschaftlichen, aber auch ihres kulturellen Schutzgutes, u. dgl. Auch eine naturkundliche Bewertung ist möglich. Zur Einschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter lassen sich Informationen über Rote Liste Arten von Lebensräumen bzw. von Pflanzen und Tieren nutzen. Ebenso eignen sich die Erhebungen der Inventare von Landschafts- und Kulturelementen welche in einigen Gemeinden bereits aufliegen.

(5) Sämtliche derzeitigen für den Plan oder das Programm relevanten Umweltprobleme unter besonderer Berücksichtigung der Probleme, die sich auf Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz beziehen, wie etwa die gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG ausgewiesenen Gebiete;

Informationen über sämtliche derzeitigen für den Plan relevanten Umweltprobleme (z.B.: Luft-, Wasserqualität, ...) sind vorzulegen. Anhand dieser Informationen soll geprüft werden, wie diese Probleme den Plan beeinflussen oder ob damit zu rechnen ist, dass der Plan bestehende Umweltprobleme verschärft, verringert oder in anderer Weise beeinflusst. Unter Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz werden Gebiete mit besonders hohem ökologischem Wert verstanden, wie z.B. Natura 2000 Schutzgebiete, aber auch Natur-/Nationalparks oder Gebiete, welche Arten beherbergen die in den lokalen Roten Listen aufscheinen bzw. Habitats und Arten vom europäischem Interesse beheimaten. Dabei kann es sich auch um Gebiete (Lebensräume) handeln, welche keinen Schutzstatus haben, jedoch aber Arten beherbergen, welche in den einschlägigen Roten Listen (national, EU, international) stehen oder Rast/Brutplatz für Vogelarten darstellen welche von nationalem bzw. internationalem Interesse (sog. IBA) sind. Ebenso kann das betroffene Gebiet einem Lebensraumtypus angehören der selbst einen hohen ökologischen Gefährdungsstatus aufweist (z.B. Moore, Sand- und Schotterfluren, etc.). Handelt es sich um eine Umwidmung von Flächen welche innerhalb von Natura2000 gelegen ist bzw. im Bereich des Umgebungsschutzes (= Auswirkung auf Natura 2000 ist möglich) fällt, soll zuerst das Verträglichkeitsgutachten eingeholt werden.

(6) Die auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene oder auf der Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Plan oder das Programm von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und alle Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung des Plans oder Programms berücksichtigt wurden;

Die unter Punkt (4) und (5) erörterten Konflikte sind nochmals im Lichte der EU festgelegten Ziele des Umweltschutzes zu bewerten. Zu berücksichtigen sind in diesem



Abschnitt auch gemeinschaftliche Ziele wie die der Lebensraumvernetzung und des Habitatschutzes.

- (7) *Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (einschließlich sekundärer, kumulativer, synergetischer, kurz-, mittel- und langfristiger, ständiger und vorübergehender, positiver und negativer Auswirkungen), einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren.*

Die Beschreibung des Ist-Zustands und der möglichen Umweltauswirkungen durch den Bau und den Betrieb des Vorhabens stellt der Hauptteil des Berichts dar. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird durch den Bauleitplan vorbereitet oder begründet. Im Rahmen der Bewertung sind auch die Möglichkeiten der Vermeidung, Verringerung und des Ausgleichs mit einzubeziehen und entsprechende Maßnahmen anzuführen.

Die Bewertung kann verbal argumentativ oder auch tabellarisch anhand einer Wertskala erfolgen. Wichtig ist jedoch dass die Bewertungsmethode nachvollziehbar angeführt wird. In den Bewertungen soll auf die bereits vorhandenen Datengrundlagen (digitale Geodaten in den diversen Informationssystemen, Fachliteratur, historische Daten, Ergebnisse von Begehungen, etc.) zurückgegriffen werden.

In der Beschreibung ist der Dimension des Eingriffs angemessen, auf alle Umweltaspekte/Schutzgüter Bezug zu nehmen ist (es sind die Auswirkungen auf jene Schutzgüter zu bewerten, welche beeinflusst werden bzw. worauf eine Wirkung prognostiziert werden kann). Es gilt klar einzugrenzen, im welchem Bereich Auswirkungen zu erwarten sind und worin die Wirkung auf das Schutzgut besteht. Ebenso ist an zu geben worin die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen (z.B. Bodenversiegelung und Grundwasserstand).

Folgende Schutzgüter werden in der Richtlinie angeführt und sind je nach Vorhaben zu bewerten:

Schutzgut Boden: z.B. Versiegelung der Oberflächen

Schutzgut Wasser: z.B. Grundwasserstände, Oberflächengewässer

Schutzgut Luft und klimatische Faktoren: z.B. Luftqualität

Schutzgut biologische Vielfalt und Landschaft: z.B. Gefährdungsgrad von Lebensräumen

Schutzgut Fauna und Flora: z.B. Rote Listen

Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen: z.B. Lärm, Elektromog

Schutzgut Sachwerte und das kulturelle Erbe: z.B. Denkmalschutz, Ensembleschutz

Schutzgut Archäologie: z.B. archäologische Schutzzonen, kulturgeschichtliche Relevanz



Bei Eintragung einer Straßeninfrastruktur werden Angaben betreffend das Schutzgut Boden (Versiegelung) zu machen sein, ebenso wird man das Schutzgut Luft, Luftqualität, Lärm in den Bewertungen zu Berücksichtigen haben. Dabei sind Prognosen der Auswirkungen anhand der vorhandenen Daten (bestehendes Verkehrsaufkommen, zusätzliches Verkehrsaufkommen, Verkehrsverlagerungen) auszuarbeiten

- (8) *Die Maßnahmen, die geplant sind, um erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund der Durchführung des Plans oder Programms zu verhindern, zu verringern und soweit wie möglich auszugleichen;*

Es sind Möglichkeiten zu erörtern, wie die im Umweltbericht beschriebenen, erheblichen negativen Auswirkungen begrenzt bzw. ausgeglichen werden können. Dies können Maßnahmen sein, die im Bauleitplan festgelegt oder vorgesehen werden. Dabei ist zu bedenken, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung selbst negative Umweltauswirkungen haben können, die berücksichtigt werden müssen (z.B. Schutzbauten). Der Vermeidung von Konflikten mit Schutzgütern soll der Vorrang gegeben werden. Erst wenn dies nicht möglich ist sind Milderungsmaßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen anzuführen. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen verbindlich im Bauleitplan festzuschreiben und diese in den nächsten Planungsebenen umzusetzen.

- (9) *Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung gemäß Artikel 10 der Richtlinie;*

Der Umweltbericht soll auch eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) enthalten. Vorzusehen sind Maßnahmen mit welchem es möglich ist frühzeitig die aus der Durchführung des Vorhabens resultierende Wirkung auf die oben erwähnten Schutzgüter zu überwachen und gegebenenfalls im angemessenen Maße dagegen zu wirken. Die Überwachung ist vor allem Aufgabe der Gemeinde; Ein Konzept zur Durchführung ist im Umweltbericht zu beschreiben. Auch bei einer sorgfältig durchgeführten Planung können unvorhergesehene Wirkungen nicht ausgeschlossen werden. Auch bei Prognoseunsicherheiten etwa im Hinblick auf die Schutzgüter Boden, Wasser oder eine Biotopentwicklung kann ein Monitoring sinnvoll sein. Wichtig ist, dass beim Monitoring nicht sämtliche möglichen Umweltauswirkungen betrachtet werden, sondern nur mögliche erhebliche Auswirkungen, die in der Zukunft unerwartet eintreten können.

- (10) *Eine nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen.*

Der Zweck der nichttechnischen Zusammenfassung besteht darin, der Öffentlichkeit und den Entscheidungsträgern die wichtigsten Aspekte und Ergebnisse des Umweltberichts auf einfache Weise zugänglich und verständlich zu machen. Berücksichtigt werden sollen darin auch die Wirkung der Vermeidungs-, der Milderungs- und der Ausgleichsmaßnahmen.

Die Zusammenfassung ist in italienischer und deutscher Sprache auszuarbeiten. Eine Übersichtstabelle und ein Übersichtsplan kann für die vereinfachte Darstellung der Ergebnisse von Nutzen sein.



(11) *Urbanistische Kriterien*

Naturräumliche Lage

Siedlungsgeographische Lage

Landschaftliche Aspekte,

Hydrogeologische Aspekte,

Einbindung an das Verkehrssystem, (im örtlichen als auch im überörtlichen Bereich)

Verkehrsarten (Motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Personen- Nahverkehr, Fuß- und Radwege, Schülertransport, Güterverkehr),

Trinkwasserversorgung,

Löschwasserversorgung,

Stromnetz,

Telefonnetz,

Gasnetz,

Fernwärme,

Abwasserentsorgung,

Oberflächenwasserentsorgung,

Abfallentsorgung,

Entsorgung des anfallen Aushub- oder Abbruchmaterials,

Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten

Archäologische Schätze,

Besondere eingriffs- und/oder standortspezifische Faktoren

Die Wechselbeziehungen zwischen den genannten Faktoren